



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

30/5W-25P/ME  
L von A

GZ 601.811/1-V/6/89

An das

Präsidium des  
Nationalrates

1017 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF

Z: 23. GE/90

Datum: 22. JAN. 1990

Verteilt: 23. Jan. 1990

Wolfgang Bauer

Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Irresberger

2724

Betrifft: Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz,  
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer  
Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz.

11. Jänner 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Alles*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.811/1-V/6/89

An das

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	12.690/20-III/2/89 12. Oktober 1989

**Betrifft: Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz,  
Stellungnahme**

Zu dem mit der o.z. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

**1. EG-Konformitätsprüfung:**

Im Sinne eines Beschlusses der Bundesregierung vom 10. Oktober 1989 (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/5/89) wäre vom do. Bundesministerium zu prüfen, ob auf den von den vorliegenden Novellenentwürfen betroffenen Gebieten Regelungen der Europäischen Gemeinschaften bestehen oder sich in Ausarbeitung befinden und inwieweit Kompatibilität oder Widerspruch zwischen ihnen und den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften gegeben ist. Das Ergebnis der Konformitätsprüfung wäre im Vorblatt unter der Überschrift "Konformität mit EG-Recht" in Kurzform mitzuteilen und in ausführlicherer Form in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen aufzunehmen.

- 2 -

## 2. Zum Begriff "ganztägige Schulformen":

Auf die Einführung des Begriffes "ganztägige Schulformen" sollte verzichtet werden. Der Begriff "Schulformen" sollte weiterhin, wie in § 36ff SchOG, nur zur Kennzeichnung von Unterschieden im Lehrplan verwendet werden. Auch sprachlich erscheint es nicht konsequent, gewisse Schulen als "Schulformen" zu bezeichnen, wie dies der Entwurf für § 8 lit.i SchOG vorsieht. Stattdessen bietet sich der Begriff "ganztägige Schulen" an, zumal ja der Entwurf des SchOG auch von "ganztägigen Volksschulen", "ganztägigen Hauptschulen", "ganztägigen Sonderschulen" und "ganztägigen Unterstufen" und nicht von "ganztägigen Volksschulformen" usw. spricht.

## 3. Textgegenüberstellung:

Dem Novellenentwurf wäre eine Textgegenüberstellung anzuschließen.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu Art. I Z 1 (neuer § 48 Abs. 7):

Im ersten Satz sollte statt "Betreuungsbereich" der Ausdruck "Betreuungsteil" verwendet werden.

Im zweiten Satz wäre aus sprachlichen Gründen im Klammerausdruck vor dem Wort "Leiter" das Wort "als" einzufügen.

### Zu Art. I Z 4 (Änderung des § 121):

Die Angabe der Fundstelle des Schulunterrichtsgesetzes "BGBl.Nr. 472/1986" sollte entfallen, da sonst der Eindruck entstehen könnte, als wäre der - erst im Entwurf vorliegende - angeführte § 56 Abs. 8 unter dieser Nummer des Bundesgesetzblattes zu finden.

- 3 -

Zum Vorblatt:

Es kann dem Vorblatt nicht entnommen werden, für wen (Bund oder auch Ländern) im Fall des Ersatzes der Betreuungskosten kein Mehraufwand erwächst bzw. wer diesen zu tragen hat, wenn die Länder solche Vorschriften nicht erlassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

11. Jänner 1990

Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
**HOLZINGER**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

